

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	48 (1951)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Basler Armenstatistik 1948
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837006">https://doi.org/10.5169/seals-837006</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Vorlage bekennt sich zum Grundsatz der Armenfürsorge durch die Wohngemeinde, wobei gewisse Einschränkungen angebracht werden. Die Vorlage hat hauptsächlich drei Dinge im Auge:

1. Den Bedürftigen besser zu kennen, um ihn besser zu unterstützen.
2. Die Lasten der Gemeinden in gerechter Weise zu verteilen.
3. Der Armut vorzubeugen.

1. Die soziale und menschliche Sendung des Gesetzes kann durch die Armenfürsorge des Wohnortes besser erfüllt werden. Das Mißtrauen gegenüber Bedürftigen, die fernab von der Gemeinde sind, wird verschwinden. Die Unterstützungen werden von der Gemeinde in voller Kenntnis der Sachlage gewährt werden.

2. Die Armenlasten gewisser Gemeinden waren derart hoch, daß sie gezwungen waren, eine Besteuerung einzuführen, die für die Steuerpflichtigen geradezu unerträglich wurde. Auch nach dieser Richtung ist die Armenpflege durch die Wohngemeinde zu empfehlen. Der Staat seinerseits soll die Armenfürsorge für die Kantonsbürger außerhalb des Kantons und im Ausland übernehmen, wobei die Gemeinden dem kantonalen Armenfürsorgefonds Jahresbeiträge von Fr. 3.— je Gemeindebürger außerhalb des Kantons und von 20% der Erträge der Bürgerfonds zuweisen sollen.

3. Die Armenfürsorgeorgane der Gemeinden haben die Aufgabe, die Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Armut zu fördern (Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, berufliche Ausbildung, Hilfe an Spezialanstalten, Vormundschaftswesen).

Der Gesetzesentwurf ist in 11 Kapitel gegliedert und umfaßt 47 Artikel. Die erste Lesung im Großen Rat hat inzwischen stattgefunden. Eine zweite Lesung erfolgt eventuell in einer außerordentlichen Juli-Session.

A.

---

## Basler Armenstatistik 1948

Das Statistische Amt Basel-Stadt hat seit 1947 den Aufbau einer einheitlichen, den ganzen Kanton umfassenden Armenstatistik an die Hand genommen. Die große Bedeutung der öffentlichen Armenfürsorge hat es bewogen, die Gesamtergebnisse der Erhebungen von 1948 im Druck erscheinen zu lassen. Es handelt sich bei dieser Publikation um eine sehr gründliche Untersuchung der baselstädtischen Armenpflege, um eine eingehende Analyse ihrer mannigfaltigen Unterstützungstätigkeit, welche zudem auch einen Einblick gewährt in die Entwicklung des baselstädtischen Armenwesens während der letzten 20 Jahre, die ja sozialpolitisch gerade für den Stadtkanton an der schweizerischen Nordwestecke von ganz besonderer Bedeutung waren. Die Arbeit gibt Aufschluß über die Organisation der öffentlichen Armenpflege in Basel, über die persönlichen und sozialen Verhältnisse der im Kanton wohnenden Unterstützten, wie auch über die Rückerstattungen und die Nettounterstützungen bei den einzelnen Kategorien der Befürsorgten.

Noch 1928 haben die Armenausgaben in Basel-Stadt weniger als 1 Million Franken betragen. 1943 verzeichnete man 4,3 Mill. Fr., 1948 3,7 Mill. Fr. Deutlich widerspiegeln sich in den Unterstützungsausgaben Wirtschaftskrise und spätere kriegsbedingte Teuerung: sie stiegen von 1928—1936 von 2,6 auf 6,4 Mill. Fr. und erreichten nach vorübergehendem Absinken schließlich 1945 die Höhe von

7,6 Mill. Fr. Die Leistungen des Kantons, die vor 20 Jahren noch einen Dritt der Unterstützungsausgaben der öffentlichen Armeninstitutionen betragen hatten, beliefen sich 1948 bereits auf rund 60 Prozent derselben. Es wurden in diesem Jahr total 9214 Personen von diesen unterstützt. Von den 6,2 Mill. Fr. Unterstützungssummen der öffentlichen Armeninstitutionen entfielen 5,2 Mill. Fr. auf eigentliche Armenfälle.

Recht aufschlußreiche Resultate förderte die Untersuchung der persönlichen und sozialen Verhältnisse der Unterstützten zutage. Es wurde eine kantonale Armenziffer von 3,9% errechnet (= 3,9 Befürsorgte auf je 100 Personen der mittleren Wohnbevölkerung). Zwei Dritt der registrierten Armenfälle betreffen Einzelpersonen, ein Dritt Familien. 15% entfielen auf Ausländer, der Rest zu beinahe gleichen Teilen auf Kantonsbürger und übrige Schweizer. Über zwei Dritt der unterstützten Einzelpersonen waren weiblichen Geschlechtes, darunter besonders viel Verwitwete.

Die Untersuchungen über die Intensität der Armengenössigkeit ergaben, daß von der baselstädtischen Bevölkerung im Jahre 1948 rund 3% der ledigen Einzelpersonen und eine annähernd gleich hohe Quote von vollständigen Familien Armenunterstützung bezogen. Bei den Verwitweten beträgt diese Quote bereits 10—12, bei den geschiedenen Frauen sogar rund 18 Prozent.

Als wichtigste Armutursache figuriert auch in dieser Basler Statistik mit 41% aller Fälle die Altersgebrechlichkeit. Ein Viertel der Basler Armengenössigen ist über 70 Jahre alt (wobei die Frauen überwiegen), desgleichen rund die Hälfte der unterstützten armengenössigen Ausländer, bei denen (wie bei der weiblichen Bevölkerung) allgemein eine starke Überalterung festzustellen ist. Rund 18% der Leute im Kanton, die 80 und mehr Jahre zählen, werden heute von der öffentlichen Armenpflege betreut. — Begreiflicherweise belasten die bereits seit Jahren laufenden Unterstützungsfälle die Armenkassen am meisten: es mußten an sie in Basel-Stadt im Jahre 1948 über 4,8 Mill. Fr. Zuschüsse ausgerichtet werden, gegenüber nur 340 000 Fr. für erstmals Unterstützte.

Bei den Armutursachen findet man neben Altersgebrechlichkeit und geistigem bzw. körperlichem Kranksein eine nicht unbeträchtliche Zahl von Unterstützten unter der Kategorie der wegen Liederlichkeit, Arbeitsscheu und sozialer Untauglichkeit armengenössig Gewordenen.

Nach der vorliegenden Statistik sind pro 1948 für eigentliche Armenfälle insgesamt 4 054 598 Fr. an Nettounterstützungen ausbezahlt worden. Davon ging die Hälfte an Kantonsbürger, der Rest zu drei Fünfteln an niedergelassene Schweizer, zu zwei Fünfteln an Ausländer. Interessant ist die Feststellung, daß Basel-Stadt die wohnörtliche Unterstützung das Zweieinhalbfache des Betrages gekostet hat, der für bedürftige Basler in Konkordatskantonen aufgewendet werden mußte. Dasselbe ließ sich analog bei den Ausländern feststellen, nämlich mehr Unterstützungen an in Basel-Stadt niedergelassene Ausländer zu Lasten des Kantons als heimatliche Beihilfen an im Ausland wohnende Basler Bürger. In diesen merkwürdigen Tatsachen drückt sich recht deutlich die starke Überfremdung Basels, sowohl an Ausländern als an kantonsfremden Schweizerbürgern, aus, eine Feststellung, die für die Beurteilung der baslerischen Verhältnisse heute nicht unwichtig ist.

T.